

Wangen, 22.05.2019

STATUT Verein „HOTEL AMAZONAS“

Eingetragen im Verzeichnis der Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens

Dekret des Landeshauptmanns Nr. 409/1.1 vom 25.11.14

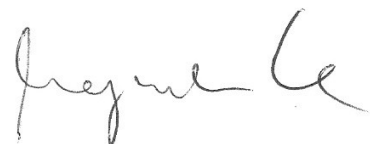
1. **Name des Vereins:** „Hotel Amazonas“ Verein zur Förderung des Gemeinwesens
2. **Sitz des Vereins:** Unterwangen 18, 39054 Ritten.
3. **Gesetzliche Vertreterin:** die Präsidentin / der Präsident
4. **Zweck:** Die Vereinigung verfolgt keine Gewinnabsichten. Der Zweck des Vereins ist die Planung und Durchführung kultureller Tätigkeiten im Land Südtirol mit dem Ziel, besonders die Produktion, Ausstellung und Vermittlung zeitgenössischer (lokaler und internationaler) Kunst voranzutreiben; eine Vernetzung mit dem Kunstbetrieb im In- und Ausland wird angestrebt. Je nach Projekt sollen unterschiedliche Kunst- und Vermittlungsformen erprobt und hervorgehoben werden (siehe Art. 5, Abs. 1 – GvD 117/2017, i). Es können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinem Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind. Der Ausschuss bestimmt darüber, welche weiteren Tätigkeiten ausgeübt werden.
5. Die **Geldmittel der Vereinigung** stammen aus den Beiträgen von Körperschaften, Privaten und Vereinigungen.
6. **Die Einkünfte der Tätigkeiten** werden nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt, auch nicht in indirekter oder zeitversetzter Form.
7. **Verwaltungsüberschüsse** werden gemäß Art. 8, Abs. 1 und 2, des GvD 117/2017 für statutarische Tätigkeiten verwendet.
8. Alle **Personen, die der Vereinigung beitreten wollen**, müssen einen Antrag auf einem Formblatt verfassen. Die Zulassung als Mitglieder hängt von der Annahme des Antrags seitens des Vorstandes ab, dessen Urteil unanfechtbar ist. Alle Mitglieder des Vereins erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich und alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
9. Der Verein ist offen für den **Beitritt neuer Mitglieder**. Beitreten können kulturell interessierte Personen, die die Volljährigkeit erreicht haben und die bereit sind, aktiv bei der Umsetzung der Vereinsziele mitzuarbeiten. Über den Beitritt neuer Mitglieder entscheidet der Ausschuss; sofern er entscheidet, einen Beitrittswerber bzw. eine Beitrittswerberin nicht aufzunehmen, muss er dies begründen.
10. Die **Einstufung als Mitglied** verleiht das Recht, an den Vereinstätigkeiten gemäß den Regeln einer eigenen Geschäftsordnung teilzunehmen. Die Mitglieder haben



die Pflicht, stets den guten Ruf der Vereinigung zu verteidigen und die Bestimmungen der Einrichtungen und Verbände, denen die Vereinigung angehört, zu beachten. Die Übertragung der Mitgliedschaft ist erlaubt. An den ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen der Vereinigung dürfen nur die Mitglieder, die der Zahlung des Jahresbeitrags fristgemäß nachgekommen sind, teilnehmen.

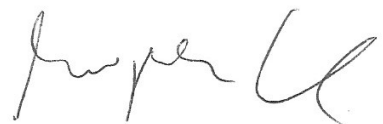
Die Vereinsmitglieder haben das Recht (wie von Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehen), in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

11. Die **Mitglieder beenden ihre Mitgliedschaft in der Vereinigung**, wenn sie: a) freiwillig mittels Einschreibebrief austreten; b) wegen Säumigkeit ausgeschlossen werden; c) ausgeschlossen werden. Ausschlusskriterien: die Nichterfüllung der im Statut festgelegten Verpflichtungen oder die Schädigung des Ansehens des Vereins. Der Ausschluss muss mit absoluter Mehrheit des Vorstandes erfolgen und wird gegen jenes Mitglied ausgesprochen, das unehrenhaft Handlungen innerhalb und außerhalb der Vereinigung begeht oder durch sein Verhalten die Arbeit der Vereinigung stört. Der Beschluss des Ausschusses muss von der Mitgliedervollversammlung genehmigt werden.
12. Die **Mitgliedervollversammlung** ist das höchste beschlussfassende Organ der Vereinigung und wird zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen einberufen. Die Einberufung der ordentlichen Vollversammlung erfolgt üblicherweise innerhalb des 30.04. jedes Jahres, besonders, um den Rechnungsabschluss des Vorjahres und den Voranschlag fürs laufende Jahr zu genehmigen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder gefasst. Bei einer zweiten Einberufung ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gültig. Außerdem ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies für notwendig gehalten oder wenn dies von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich.
13. Die **Ämter werden durch Wahl besetzt**. Die Mitgliedervollversammlung wählt den Vorstand. Der Vorstand wählt unter seinen eigenen Mitgliedern den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär, der die Aufgabe eines Schatzmeisters hat. Alle Ämter sind ehrenamtlich. Der Vorstand bleibt fünf Jahre lang im Amt, seine Mitglieder können wiedergewählt werden. Die Entscheidungen werden mehrheitlich getroffen. Der Vorstand gilt als aufgelöst und als nicht mehr im Amt, wenn wegen Rücktritt oder wegen anderer Gründe auch nur ein einziges seiner Mitglieder ausscheidet.
14. Der **Vorstand tritt immer dann formlos zusammen**, wenn dies die Präsidentin bzw. der Präsident für erforderlich hält oder wenn dies die anderen



Vorstandsmitglieder verlangen.

15. Die ***Dauer der Vereinigung*** ist nicht begrenzt. Die Vereinigung kann nicht aufgelöst werden, außer aufgrund eines Beschlusses der Vollversammlung der effektiven Mitglieder.
16. Im Falle des ***Erlöschens oder der Auflösung der Vereinigung*** werden die Güter und das Restvermögen der Vereinigung „Hotel Amazonas“ einer von der Vollversammlung bestimmten Vereinigung oder Körperschaft übertragen, die ähnliche Ziele wie die Vereinigung selbst und einen gemeinnützigen Zweck verfolgt.
17. ***Der ordentliche Rechtsweg*** ist nicht ausgeschlossen.
18. Für ***alles, das nicht ausschließlich im Statut*** geregelt ist, wird auf die Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsnormen verwiesen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Jasper U'.